

öffentlich

Bearbeiter: Herr Stefan Pietsch
 Einreicher: Sachgebiet Ordnung und
 Personenstand

Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
23.08.2010	322/2010

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Hauptausschuss nicht öffentlich	07.09.2010					
Finanzausschuss nicht öffentlich	09.09.2010					
Stadtrat öffentlich	15.09.2010					

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Markkleeberg (Verwaltungskostensatzung) vom 02. Februar 2005

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009, i.V.m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg vom 17. Januar 2001, zuletzt geändert am 15. April 2009, die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Markkleeberg (Verwaltungskostensatzung) vom 02. Februar 2005.

Sachdarstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 SächsBRKG ist die Stadt Markkleeberg als örtliche Brandschutzbehörde zuständig für die Durchführung von Brandverhütungsschauen. Da wir seit 01.06.2010 nunmehr in Herrn Andreas Knoll einen Mitarbeiter haben, der die Befähigung zur Durchführung der Brandverhütungsschau hat, werden die Brandverhütungsschauen in Zukunft selbst durchgeführt. Die Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschauen sind von den jeweiligen Eigentümern zu tragen. Eine entsprechende Satzung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen ist zu beschließen.

Seite: 2

Vorlage: 322/2010

Hierzu ist eine Erweiterung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Markkleeberg um den Punkt „Brandverhütungsschau“ mit der Ausweisung der entsprechenden Gebühren erforderlich.

Dr. Klose
Oberbürgermeister

Anlagen:

**2. Änderungssatzung vom
15. September 2010
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten
der Stadt Markkleeberg
(Verwaltungskostensatzung)
vom 02. Februar 2005**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009, i.V.m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg vom 17. Januar 2001, zuletzt geändert am 15. April 2009 in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (SächsDRG) vom 13. August 2009, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. September 2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Erweiterung des Kostenverzeichnisses

Ergänzung um die Lfd. Nr. 10

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR/ % des Gegenstandswertes
10.	Durchführung von Brandverhütungsschauen	je angefangene 15 min 9,50 € zzgl. 30 min für An- und Abfahrt zzgl. 0,30 € je gefahrenen km für An- und Abfahrt

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung vom 18. September 2010 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Markkleeberg (Verwaltungskostensatzung) vom 02.02.2005 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markkleeberg, den TT.MM.JJJJ

Dr. Bernd Klose
Oberbürgermeister